

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 94 vom 28. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2025\\_94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_94)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 94 du 28 août 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 94 del 28 agosto 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe sein Verschiebungsgesuch zu Unrecht abgewiesen, weshalb am 8. Juli 2025 der Konkurs über ihn nicht hätte eröffnet werden dürfen.

### E. 2

Ist das Konkursbegehren gestellt, so wird den Parteien wenigstens drei Tage vorher die gerichtliche Verhandlung angezeigt. Es steht denselben frei, vor Gericht zu erscheinen, sei es persönlich, sei es durch Vertretung (Art. 168 SchKG). Das Gericht entscheidet ohne Auf- Seite 3/5 schub, auch in Abwesenheit der Parteien. Es spricht die Konkurseröffnung aus, sofern nicht einer der in Art. 172-173a SchKG erwähnten Fälle vorliegt (Art. 171 SchKG). Das Gericht kann einen Erscheinungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen verschieben oder wenn es vor dem Termin darum ersucht wird (Art. 135 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG und § 12 EG SchKG).

#### E. 2.1

Die Vorladung ist verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf eine Verschiebung. Bei der Ver- schiebung einer Verhandlung ist mit Blick auf den administrativen und organisatorischen Aufwand für alle Beteiligten Zurückhaltung geboten. Dies gilt insbesondere für das summa- rische Verfahren, das beschleunigt durchzuführen ist. Als zureichender Verschiebungsgrund gilt eine Verhinderung wegen plötzlicher Erkrankung oder Unfall. In diesem Fall ist ein zuver- lässiges Arztzeugnis einzureichen. Eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ist dabei nicht gleichzusetzen mit der entscheidenden Verhandlungsunfähigkeit (vgl. Bachofner, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

#### E. 2.2

Im vorinstanzlichen Verfahren reichte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Juli 2025 un- ter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses vom 3. Juli 2025 ein Gesuch um Verschiebung der Konkursverhandlung vom 8. Juli 2025 ein. In diesem Zeugnis wurde ihm eine Arbeitsunfähig- keit zu 100 % vom 17. Juni bis 27. Juni 2025 und vom 28. Juni 2025 bis 13. Juli 2025 be- scheinigt. Zur Begründung des Verschiebungsgesuchs hielt der Beschwerdeführer sodann fest, er sei sehr krank. Er müsse in näherer Zeit in die E. \_\_\_\_\_ zur Operation. Dafür stell- te er die Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses in Aussicht (Vi act. 7). Entgegen seiner Ankündigung in der E-Mail reichte der

Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren indes kein solches Zeugnis ein. Ferner legte er im Beschwerdeverfahren weder ein solches Zeugnis noch einen Beleg vor, aus dem hervorgeht, dass er am 8. Juli 2025 im D. \_\_\_\_\_ hospitalisiert war. Das vom Beschwerdeführer eingereichte Arztzeugnis vom 3. Juli 2025, das ihm lediglich eine Arbeitsunfähigkeit, nicht aber eine Verhandlungsunfähigkeit für den 8. Juli 2025 bescheinigt, reicht zur Verschiebung der Konkursverhandlung nicht aus. Der Beschwerdeführer hat somit nicht belegt, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Konkursverhandlung teilnehmen konnte. Die Vorinstanz hat das Verschiebungsgesuch daher zu Recht abgewiesen. 3. Damit waren die Voraussetzungen zur Konkursöffnung im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld inkl. Zinsen und Kosten weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen des Beschwerdeführers den Konkurs zu eröffnen.

#### **E. 4**

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der Seite 4/5 geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A\_977/2022 vom 28. Februar 2023 E. 2.1.2).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer hat mittels Urkundenbeleg nachgewiesen, dass er den geschuldeten Betrag inklusive Zinsen und Kosten innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist bei der Gerichtskasse des Kantons Zug zuhanden der Beschwerdegegnerin hinterlegt hat (act. 3). Der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist somit gegeben. Indes hat der Beschwerdeführer trotz eines entsprechenden Hinweises des Abteilungspräsidenten im Schreiben vom 17. Juli 2025 (act. 2) innert der laufenden Rechtsmittelfrist keine Angaben zur Zahlungsfähigkeit gemacht. Der Beschwerdeführer hat damit nicht glaubhaft gemacht, dass er zahlungsfähig ist. Die Voraussetzungen gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG zur Aufhebung des Konkursdekrets im Beschwerdeverfahren sind damit nicht erfüllt.

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. Da der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, muss das Datum der Konkursöffnung nicht neu auf den Zeitpunkt des vorliegenden Beschwerdeentscheides festgesetzt werden. Es bleibt beim Entscheid des Einzelrichters, wonach der Konkurs am 8. Juli 2025 eröffnet wurde.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und in seinem Konkurs zur Kollokation anzumelden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ferner ist der bei der Gerichtskasse zugunsten der Beschwerdegegnerin hinterlegte Betrag von CHF 4'811.35 zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt zu überweisen.

\_\_\_\_\_ Seite 5/5 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.